

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 14/21/22

31.08.2022

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Vorkommnisse beim Meisterschaftsspiel der E-Junioren Kreisliga - Partie TuS Woltersdorf gegen VFL Breese-Langendorf I vom 31.05.2022, unter Beteiligung des Schiedsrichters und Vereinsvertretern hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 27.08.2022 im mündlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Schiedsrichter X (SC Lüchow) wird wegen Tätlichkeit gegen einen Zuschauer gemäß § 35 (1) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro verurteilt.
2. Gegen den Verantwortlichen des TuS Woltersdorf, Y, wird das Verfahren eingestellt.
3. Gegen die Zuschauerin des VFL Breese-Langendorf, Z, wird das Verfahren eingestellt.
4. Gegen den Verein TuS Woltersdorf wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gemäß § 45 (19) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro ausgesprochen.
5. Gegen den Verein VFL Breese-Langendorf wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gemäß § 45 (19) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro ausgesprochen.
6. Gegen den Verein TuS Woltersdorf wird wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin gemäß § 45 (2) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro ausgesprochen.
7. Gegen den Verein VFL Breese-Langendorf wird wegen „Sportwidrigem Verhalten von Anhängern gemäß § 45 (32) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro ausgesprochen
8. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine TuS Woltersdorf, VFL Breese-Langendorf je zu 2/5 und der Schiedsrichter X zu 1/5
9. Der Schiedsrichter X und die Vertreter der Vereine verzichten auf Einlegung des Rechtsmittel Berufung, so dass das Urteil sofort rechtskräftig ist.

I. Tatbestand

Am 31.05.2022 fand das Meisterschaftsspiel der E-Junioren Kreisliga zwischen den Vereinen TuS Woltersdorf gegen VFL Breese-Langendorf I statt.

Laut vorliegendem Bericht des Verantwortlichen des VFL Breese-Langendorf, V, an den Kreisjugendausschuss Vorsitzenden (KJAV) kam es nach dem Spiel zu Tätlichkeiten vom

Kreissportgericht Heide-Wendland



Verantwortlichen des TuS Woltersdorf gegen Zuschauer des VFL Breese-Langendorf und durch den Schiedsrichter, X, gegen ihn.

Aufgrund der Vorkommnisse hat der KJAV die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens beantragt. Beschuldigt werden hierin der Schiedsrichter X und der Verantwortliche des TuS Woltersdorf (ohne Namensnennung) sowie der Verein TuS Woltersdorf. Des Weiteren hat der KJAV eine Ausweitung auf alle im Verfahren bekanntwerdenden Vergehen beantragt.

Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des KJAV am 06.06.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

Die im Spielbericht gemachten Angaben bezüglich Verantwortlichen und Schiedsrichter waren falsch. Die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert Stellungnahmen vorzulegen.

Nach Erhalt der Stellungnahmen wurde am 28.06.2022 das angeführte Verfahren erweitert. Zur Verfahrensweise, dass mündlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist Stellung nehmen.

Alle von den Vereinen benannten Zeugen und die Beschuldigten legten schriftliche Stellungnahmen vor.

In den Stellungnahmen werden zu einem großen Teil Geschehnisse beschrieben, die sich außerhalb des Sportgeländes, auf dem Parkplatz, ereignet haben. Diese Geschehnisse sind nicht Bestandteil des Sportgerichtsverfahrens.

Der Schiedsrichter, X, stellt in seiner schriftlichen Einlassung dar, dass es anfänglich ein ruhiger Spielverlauf war. In der zweiten Halbzeit änderte sich das. Es kam zu meckern und pöbeln seitens der Breese-Langendorfer Zuschauer. Er und deren Verantwortliche versuchten diese zu beruhigen, was ihnen nicht gelang. Nach dem Spiel beobachtete er, dass ein Zuschauer seine Tochter am Arm packte. Er reagierte sofort und fasste dieser Person ins Gesicht. Der Verantwortliche des TuS Woltersdorf, Y, (Sohn des Schiedsrichters) umklammerte diese Person und zog sie von der Tochter weg. In der mündlichen Verhandlung bestätigte er diese Einlassungen.

Y erschien nicht zur mündlichen Verhandlung (entschuldigt). In seiner schriftlichen Einlassung schildert er einen ruhigen Spielverlauf bis dieser, insbesondere durch das Verhalten eines Zuschauers, immer unruhiger wurde. Nach dem Spiel beobachtete er, wie der bereits

Kreissportgericht Heide-Wendland



erwähnte Zuschauer seine Schwester packte, der Schiedsrichter ihr zur Hilfe kam und den Mann durch einen Griff ins Gesicht von der Frau entfernte. Des Weiteren führt er an, dass eine Zuschauerin des VFL Breese-Langendorf, Z, Wörter wie „Kanackenverein, Dreckssibbe, Ölauge, ...“ gesagt habe.

Z stellt in ihrer schriftlichen Einlassung dar, dass sie sich im Gespräch mit Freundinnen über das Spiel und den Schiedsrichter unterhielt. Das muss die Tochter des Schiedsrichters mitbekommen haben und sich dadurch angegriffen gefühlt haben. Sie hat sich dann um zu deeskalieren entfernt. In der mündlichen Verhandlung weist sie alle ihr vorgehaltenen Äußerungen zurück.

Es liegen Stellungnahmen von Zeugen beider Vereine vor. Hierin scheinen zwei unterschiedliche Spiele beschrieben zu werden. In einigen werden Tätlichkeiten beschrieben und es gab keinerlei Beleidigungen. In dem anderen werden Beleidigungen und diskriminierende Äußerungen angeführt, keine Tätlichkeiten. Alle bestätigen, die aufkommende Unruhe in der zweiten Halbzeit. Ursächlich in der Beanstandung von Schiedsrichterentscheidungen bezüglich der Vorgehensweise bei falschen Einwüfen. Ob es sich hierbei um Unkenntnis der Ausschreibung oder Absicht bei den Zeugen/Zuschauern handelt, ist nicht klar. Gleiches gilt für das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Eltern-/Fan Regel.

In der mündlichen Befragung wurden teilweise die schriftlichen Aussagen bestätigt, teilweise kam es zu ganz anderen Darstellungen. Die schriftlichen Zeugenaussagen liegen dem Sportgericht vor. Wegen des Inhalts der Zeugenaussagen wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 27.08.2022 Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

1. Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist vom Vorliegen des Sachverhaltes überzeugt. Die Überzeugung ergibt sich aus der Stellungnahme des Schiedsrichters. Nach Prüfung des Sachverhaltes erscheinen die Angaben des Schiedsrichters gem. § 28 RuVO glaubhaft, dass die Tochter des Schiedsrichters von einer Person gehalten wurde und er diese Person ins Gesicht fasste, um seine Tochter zu befreien. Das greifen ins Gesicht sieht das Sportgericht als leichte Tätlichkeit an. Wegen dieses Vergehens ist der Betroffene gemäß § 35 Nr. 1 RuVO zu bestrafen. Die RuVO sieht eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor. Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, dass der Schiedsrichter von Anbeginn an die Tätlichkeit zugab. Des Weiteren, dass

Kreissportgericht Heide-Wendland



der Antrieb hierzu die Befreiung seiner Tochter war, die nach seinem Empfinden gefährdet war. Hinzu kommt die sich durch das Zuschauerverhalten insgesamt aufgewühlte Stimmung.

Das Sportgericht sieht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 50,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

2. Die Aussagen betreffend Herrn Y sind sowohl über den Tatvorwurf als auch über den Ort in sich widersprüchlich. Das Kreissportgericht konnte nicht ermitteln, welche der Aussagen/Einlassungen zutreffen. Das Verfahren gegen Herrn Y wird eingestellt.
3. Die Aussagen betreffend Frau Z sind über den Tatvorwurf in sich widersprüchlich. Das Kreissportgericht geht davon aus, dass die genannten Äußerungen gefallen sind, konnte sie jedoch aufgrund der widersprüchlichen Aussagen niemanden eindeutig zuordnen. Das Verfahren gegen Frau Z wird eingestellt.
4. Im Spielbericht Online (SBO) des TuS Woltersdorf sind falsche Angaben zu den Vereinsverantwortlichen gemacht. Der Schiedsrichter ist nicht im SBO eingetragen. Gegen den TuS Woltersdorf wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gemäß § 45 (19) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro ausgesprochen.
5. Im SBO des VFL Breese-Langendorf sind falsche Angaben zu den Vereinsverantwortlichen gemacht. Gegen den VFL Breese-Langendorf wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gemäß § 45 (19) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro ausgesprochen.
6. Vernachlässigung der Platzdisziplin durch den TuS Woltersdorf. Die mündlichen und schriftlichen Aussagen sowie Einlassungen ergeben, dass die in der Ausschreibung vorgeschriebene Eltern-Fan und Coaching Zone weder eingerichtet/markiert war, noch die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände umgesetzt wurde. Auch sind keine Maßnahmen erkennbar, die zum Schutz ergriffen wurden. Die RuVO §42 (2) sieht eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor. Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, dass diese Vorgehensweise sich als gelebter Standard eingebürgert zu haben scheint und durch Verbandsorgane bisher nicht sanktioniert wurde. Das Sportgericht sieht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 50,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.
7. Sportwidriges Verhalten von Angehörigen des VFL Breese-Langendorf. Aus den mündlichen und schriftlichen Aussagen lässt sich ableiten, dass bereits während des

Kreissportgericht Heide-Wendland



Spieles Vorfälle seitens der Zuschauer des VFL Breese-Langendorf waren, die teilweise das Geschehen nach dem Spiel mit ausgelöst haben, u.a. Beanstandungen der Schiri Entscheidungen und beleidigende Äußerungen. Die RuVO §42 (32) sieht eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor. Die schriftlichen und mündlichen Aussagen erwecken den Eindruck, dass, obwohl es sich um eines der letzten Spiele der Saison handelte, die Ausschreibung nicht zur Kenntnis genommen wurde und die Missachtung bisher nicht bestraft wurde. Das Sportgericht sieht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 50,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine TuS Woltersdorf, VFL Breese-Langendorf je zu 2/5 und der Schiedsrichter X zu 1/5 (unter Vereinshaftung des SC Lüchow, festgesetzt § 11 (4) RuVO).

Kreissportgericht Heide-Wendland



Rechtsmittelbelehrung:

1. Durch Rechtsmittelverzicht aller Beteiligten ist das Urteil sofort rechtskräftig.
2. Gegen dieses Urteil ist lediglich binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.
Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 (3) RuVO am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a. Gebühren	--
b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht)	125,40 Euro
c. Post- und Telekommunikation (pauschal)	10,00 Euro
d. sonstige Kosten (pauschal)	20,00 Euro
e. Auslagen Zeugen/Beteiligte	29,40 Euro
f. Sonstige Kosten	--

Verfahrenskosten insgesamt:	184,80 Euro
-----------------------------	-------------

Hiervon tragen:

1. der TuS Woltersdorf:	73,92 Euro
2. der VFL Breese-Langendorf:	73,92 Euro
3. der Schiedsrichter X:	36,96 Euro

außerdem

1. Geldstrafe TuS Woltersdorf:	50,00 Euro
2. Geldstrafe VFL Breese-Langendorf:	50,00 Euro
3. Geldstrafe Schiedsrichter X:	50,00 Euro

Gesamtkosten:	334,80 Euro
---------------	-------------

Gesamtkosten Aufteilung:

1. TuS Woltersdorf:	123,92 Euro
2. der VFL Breese-Langendorf:	123,92 Euro
3. der Schiedsrichter X: (Vereinshaftung des SC Lüchow)	86,96 Euro

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskontoen eingezogen.